

# Finanzreglement der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 29. Oktober 2020 (Stand 19. Oktober 2022)

Der Finanzausschuss des Hochschulrats der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt im Auftrag des Hochschulrats (HR 2022 / 044) und

in Ausführung von Art. 19 Abs. 2 Bst. c, Art. 38 und Art. 39 der Vereinbarung über die Ost – Ostschweizer Fachhochschule vom 15. Februar 2019<sup>1</sup> (nachfolgend Vereinbarung)

als Finanzreglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Finanzreglement definiert die Grundlagen der Finanzsystematik und Rechnungslegung für alle Leistungsbereiche der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (nachfolgend Hochschule).

### Art. 2 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Der Hochschulrat regelt die Grundsätze der Finanzsystematik gestützt auf Art. 19 Abs. 2 Bst. f der Vereinbarung sowie die Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen<sup>2</sup> für alle Bereiche der Hochschule<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> ...<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Finanzrelevante Prozesse werden von der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor festgelegt und von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt. Kommt kein einvernehmlicher Beschluss zu Stande, kann von beiden Stellen der Hochschulrat angerufen werden.

### Art. 3 Übergeordnete Grundlagen

<sup>1</sup> Die Rechnungslegung, Bildung und Verwendung von Eigenkapital und Berichterstattung basieren auf der Verordnung<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Subsidiär wird die Rechnung der Hochschule nach Massgabe des schweizerischen Obligationenrechts<sup>6</sup> und den Definitionen des Kostenrechnungsmodells für Fachhochschulen der Schweizerischen Hochschulkonferenz geführt.

---

<sup>1</sup> sGS 218.21.

<sup>2</sup> Verordnung über die Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Ost – Ostschweizer Fachhochschule, sGS 218.313, nachfolgend Verordnung.

<sup>3</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>4</sup> Aufgehoben am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>5</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>6</sup> Obligationenrecht, Zweiunddreissigster Titel: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung, SR 220, Art. 957ff.

<sup>3</sup> Der mehrjährige Leistungsauftrag legt die zu erbringenden Leistungen der Hochschule und den hierzu bereitgestellten Trägerbeitrag des Kantons St.Gallen fest<sup>7</sup>.

<sup>4</sup> Die in der Zuständigkeit des Hochschulrats liegende Kompetenzordnung regelt die grundsätzlichen finanziellen Kompetenzen der verschiedenen Führungsstufen.

## **II. Eigenkapital**

### *Art. 4 Definition und Zweck*

<sup>1</sup> Das Eigenkapital wird gemäss der Verordnung wie folgt gegliedert:

- a) Grundkapital;
- b) Fondskapital;
- c) strategisches Investitionskapital;
- d) freies Kapital<sup>8</sup>.

### *Art. 5 Grundkapital*

<sup>1</sup> Zweck, Bildung und Verwendung des Grundkapitals richten sich nach der Verordnung<sup>9</sup>.

<sup>2</sup> Das Grundkapital wird für die Hochschule gesamthaft geführt.

<sup>3</sup> ...<sup>10</sup>

### *Art. 6 Fondskapital*

<sup>1</sup> Das Fondskapital dient der Finanzierung besonderer Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Fondskapital ist in Art. 12 der Verordnung definiert<sup>11</sup>.

<sup>3</sup> ...<sup>12</sup>

<sup>4</sup> Das Fondskapital für Anschaffungen oder Ersatz von Laboranlagen und Laborapparaturen kann aus den Überschüssen aus unternehmerischer Tätigkeit gespiesen werden. Es ist in der Höhe auf 25% der Anschaffungskosten der Anlagen und Apparaturen gemäss Anhang zur Jahresrechnung begrenzt<sup>13</sup>.

<sup>5</sup> Die Bildung von Fondskapital aus unternehmerischer Tätigkeit richtet sich nach Art. 12 Abs. 2 der Verordnung sowie Art. 21 dieses Reglements<sup>14</sup>.

---

<sup>7</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>8</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>9</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>10</sup> Aufgehoben am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>11</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>12</sup> Aufgehoben am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>13</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>14</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>6</sup> Die Kompetenzordnung regelt die Zuständigkeit über die Verwendung von Fondskapital; der Hochschulrat genehmigt diese im Rahmen seines Beschlusses über das Budget und die Jahresrechnung<sup>15</sup>.

#### *Art. 6a Strategisches Investitionskapital<sup>16</sup>*

<sup>1</sup> Das strategische Investitionskapital ist in Art. 14 der Verordnung definiert.

<sup>2</sup> Es wird zentral geführt und der Hochschulrat genehmigt es.

#### *Art. 7 Freies Kapital*

<sup>1</sup> ...<sup>17</sup>

<sup>2</sup> Das freie Kapital ist in Art. 15 der Verordnung definiert<sup>18</sup>.

<sup>3</sup> ...<sup>19</sup>

### **III. Erfolgsrechnung**

#### *Art. 8 Periodengerechte Zuweisung von Aufwänden und Erträgen*

<sup>1</sup> Die in den übergeordneten Grundlagen verankerten Rechnungslegungsgrundsätze legen eine periodengerechte Zuweisung von Aufwänden und Erträgen fest.

<sup>2</sup> Die zuständigen Personen auf allen Stufen stellen sicher, dass die hierzu erforderlichen Informationen und Grundlagen materiell und formell korrekt bereitgestellt werden.

#### *Art. 9 Projektabgrenzungen*

<sup>1</sup> Nicht abgeschlossene Projekte zum Geschäftsjahresende sind abzugrenzen.

<sup>2</sup> Verluste sind bei Eintritt sofort zu realisieren, Gewinne werden zum Zeitpunkt des Projektabschlusses realisiert.

### **IV. Kostenrechnung**

#### *Art. 10 Finanzierungssystematik der Leistungsbereiche*

<sup>1</sup> Die Leistungen der Hochschule gliedern sich in die vier Leistungsbereiche Lehre, Weiterbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen gemäss Anhang II des Kostenrechnungsmodells für Fachhochschulen der Schweizerischen Hochschulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Leistungsbereiche Lehre und angewandte Forschung und Entwicklung können mit öffentlichen Mitteln der Kantone und des Bundes subventioniert werden.

---

<sup>15</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>16</sup> Eingefügt am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>17</sup> Aufgehoben am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>18</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>19</sup> Aufgehoben am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>3</sup> Für angewandte Forschung und Entwicklung, welche im Sinne der Auftragsforschung nicht aus nationalen oder internationalen öffentlichen Forschungsprogrammen, Forschungsförderungsinstitutionen oder aus Eigenmitteln der Hochschule mitfinanziert werden, gelten die Finanzierungsbestimmungen für Dienstleistungsprojekte<sup>20</sup>.

<sup>4</sup> Die Leistungsbereiche Weiterbildung und Dienstleistungen sind vollständig aus Drittmitteln zu finanzieren.

#### *Art. 11 Untergliederung der Gewinn- und Verlustrechnung der Hochschule*

<sup>1</sup> Die Gewinn- und Verlustrechnung der Hochschule wird einerseits gemäss den vom Bund definierten Leistungsbereichen untergliedert und andererseits entlang der finanziellen Verantwortungsstruktur.

<sup>2</sup> Die organisatorische Detaillierung wird bis auf Ebene der Organisationseinheit der Führungsebene 3 aufgegliedert, sofern diese neben der organisatorischen auch die finanzielle Führungsverantwortung einschliesst<sup>21</sup>.

<sup>2bis</sup> Die finanzielle Führungsverantwortung schliesst auch die Prozesse der Mehrjahresplanung, Budgetierung und Abschlüsse ein<sup>22</sup>.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Finanzierungssystematik der Leistungsbereiche gelten auch für die unselbständigen Organisationseinheiten mit Teilrechnungsausweis.

#### *Art. 12 Kostenrechnungssystematik*

<sup>1</sup> Die Kostenrechnung der Hochschule basiert auf dem Kostenrechnungsmodell für Fachhochschulen der Schweizerischen Hochschulkonferenz und bildet eine mehrstufige Deckungsbeitragsrechnung auf Vollkostenbasis ab.

<sup>2</sup> Die Deckungsbeitragsrechnung der Hochschule weist folgende Stufen<sup>23</sup> aus:

- a) Deckungsbeitrag 1: direkter Personal- und Sachaufwand
- b) Deckungsbeitrag 2: unselbständige Organisationseinheit
- c) Deckungsbeitrag 3a: Fachabteilung
- d) Deckungsbeitrag 3b: Departement
- e) Deckungsbeitrag 4a: Teilhochschule
- f) Deckungsbeitrag 4b: Fachbereich
- g) Deckungsbeitrag 5: Hochschule
- h) Deckungsbeitrag 6: nach Investitionen
- i) Deckungsbeitrag 7: nach Infrastrukturaufwand

#### *Art. 13 Direkter Aufwände und Erträge*

<sup>1</sup> Die Aufwände und Erträge werden wo sinnvoll und möglich direkt den Kostenträgern zugewiesen.

---

<sup>20</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>21</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>22</sup> Eingefügt am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>23</sup> In Anlehnung an das Kostenrechnungsmodell für Fachhochschulen der Schweizerischen Hochschulkonferenz

#### *Art. 14 Indirekter Aufwände und Erträge*

<sup>1</sup> Indirekte Aufwände und Erträge werden auf Kostenstellen oder Gemeinkostenaufträgen gesammelt und im Rahmen der Abschlussarbeiten mittels Leistungsverrechnung oder Umlagen vollständig auf die Kostenträger verteilt.

#### *Art. 15 Interne Verrechnung von personellen Leistungen*

<sup>1</sup> Interne Leistungen des Personals werden nach Massgabe, der effektiv erfassten oder vereinbarten Leistungen verrechnet. Die Hochschulleitung regelt die Bestimmungen betreffend die persönliche Leistungsvereinbarung.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden der Hochschule sind gemäss ihrem Arbeitsvertrag der Kostenstelle derjenigen Organisationseinheit zugewiesen, für welche sie den überwiegenden Teil ihrer Leistungen erbringen. Die anteiligen Leistungen für andere Organisationseinheiten werden auf Basis der erfassten oder vereinbarten Leistungen entsprechend dem Arbeitszeitmodell der betreffenden Person verrechnet.

<sup>3</sup> Die Bewertung der erbrachten oder vereinbarten Leistungen der Mitarbeitenden der Hochschule erfolgt mittels Standardkostensätzen. Die Standardkostensätze werden einheitlich gemäss dem gebräuchlichen betriebswirtschaftlichen Verfahren jährlich von der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor festgelegt und von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt. Sie werden pro Personalkategorie bestimmt. Ist aus abrechnungstechnischen Gründen eine weitere Detaillierung sinnvoll, kann diese eingeführt werden.

#### *Art. 16 Gestaltung der Umlagen und Umlageschlüssel*

<sup>1</sup> Die Umlagen werden unter Beachtung der Prinzipien der Finanzierungssystematik der Hochschule sowie der definierten Zuweisungsregeln gemäss Kostenrechnungsmodell für Fachhochschulen verursachungsgerecht vollständig auf die Kostenträger umgelegt.

<sup>2</sup> Die Umlageschlüssel werden von der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor festgelegt und von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt<sup>24</sup>.

#### *Art. 17 Kosten Center*

<sup>1</sup> Organisationseinheiten, welche Unterstützungs- und Supportleistungen und keine direkten Erträge in einem der vier Leistungsbereiche erzielen, werden als Kosten Center im kostenrechnerischen Sinne betrachtet. Kosten Center werden im Rahmen der Zwischen- und Jahresabschlüsse bei der Erstellung der Deckungsbeitragsrechnung auf die Kostenträger umgelegt.

<sup>2</sup> Die finanzielle Führung von Kosten Center Leiterinnen und Leitern bezieht sich auf die Mitarbeit im mehrjährigen Planungsprozess, im Budgetprozess sowie in der Einhaltung der bewilligten Budgets, der definierten Finanzprozesse und der Richtlinien.

#### *Art. 18 Profit Center*

<sup>1</sup> Organisationseinheiten, welche direkte Erträge in mindestens einem der vier Leistungsbereiche erzielen, werden als Profit Center im kostenrechnerischen Sinne betrachtet. Für Profit Center

---

<sup>24</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

werden Deckungsbeiträge gemäss den Bestimmungen in diesem Reglement bis auf Stufe Vollkosten ausgewiesen.

<sup>2</sup> Die für Profit Center ausgewiesenen Teilrechnungen der Hochschule werden nach den Leistungsbereichen gegliedert, in welchen sie direkte Erträge realisieren.

<sup>3</sup> Die finanzielle Führung von Profit Center Leiterinnen und Leitern erstreckt sich auf die Mitarbeit im mehrjährigen Planungsprozess und im Budgetprozess, die Einhaltung der bewilligten Budgets, die Erreichung der geplanten Deckungsbeiträge sowie die Beachtung der definierten Finanzprozesse und Richtlinien. Sie sind nicht verantwortlich für Abweichungen, welche über Umlagen das Profit Center belasten und durch sie nicht beeinflussbar sind.

#### *Art. 19 Kontrahierungspflicht*

<sup>1</sup> Organisationseinheiten haben bei den durch die Hochschule bereitgestellten Leistungen keine Wahlfreiheit, entsprechende Leistungen auf dem freien Markt zu beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

## **V. Ergebnisverwendung**

#### *Art. 20 Grundlagen über die Ergebnisverwendung*

<sup>1</sup> Die Ergebnisverwendung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung<sup>25</sup>.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Ergebnisverwendung ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Leistungsbereich definiert. Als Ergebnis aus unternehmerischer Tätigkeit gelten die zu Vollkosten bewerteten Leistungen in der Weiterbildung, Dienstleistung und Forschung<sup>26</sup>.

<sup>3</sup> Unselbständige Organisationseinheiten der Hochschule mit eigenem Teilrechnungsausweis und spezifisch zugewiesenem Fondskapital decken Aufwandüberschüsse im Rahmen der Jahresrechnung über die Auflösung von Mitteln aus diesem Fondskapital in dem Umfang, den der Rechnungsausgleich der Teilrechnung erfordert.

<sup>4</sup> Fondskapitalkonten können keine Verlustvorträge ausweisen.

<sup>5</sup> Reicht der Bestand des Fondskapitals einer im erweiterten Leistungsauftrag tätigen unselbständigen Organisationseinheit nicht aus, um ihren Aufwandüberschuss in der Jahresrechnung zu decken, wird der neben der vollständigen Auflösung des eigenen Fondskapitals verbleibende Finanzbedarf in folgender Reihenfolge gedeckt:

- a) Zunächst aus den Ertragsüberschüssen aus unternehmerischer Tätigkeit der unselbständigen Organisationseinheiten derselben Fachabteilung, wo solche definiert sind. Reichen diese Ergebnisse nicht für die erforderliche Deckung des Aufwandüberschusses, werden in einem zweiten Schritt analog die Ertragsüberschüsse der unselbständigen Organisationseinheiten desselben Departements und in einem dritten Schritt diejenigen der gesamten Hochschule betrachtet.
- b) Reichen die Ergebnisse der Jahresrechnungen nicht für den vollständigen Rechnungsausgleich, werden die hierfür zusätzlich erforderlichen Mitteln aus den Fondskonten bezogen. Die Festlegung des Bezugs aus den Fondskonten der unselbständigen Organisationseinheiten folgt der Systematik der Beanspruchung der Jahresergebnisse gemäss Bst. a.

---

<sup>25</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>26</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

- c) Besteht weiterer Finanzbedarf für den Rechnungsausgleich, wird dieser in der Prioritätenfolge zunächst aus dem sachlich begründeten Fondskapital auf Stufe Hochschule, dann aus dem Entwicklungskapital und zuletzt aus dem freien Kapital im Umfang der Aufwandüberschüsse, welche aus subventionsfähigen Leistungen der Organisationseinheiten resultieren, bezogen<sup>27</sup>.

<sup>6</sup> Im Rahmen des Budgetprozesses können Fondsmittel für die Finanzierung von Investitionen und Entwicklungsvorhaben planmässig vorgesehen werden. Im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung werden ungeachtet der Höhe der budgetierten Auflösung von Fondsmitteln nur so viele Mittel aus diesem Fonds bezogen, wie für den Ausgleich der Teilrechnung der unselbständigen Organisationseinheit erforderlich ist.

#### *Art. 21 Förderung der Leistungsbereiche auf Stufe Hochschulleitung<sup>28</sup>*

<sup>1</sup> Die Hochschule unterstützt die kontinuierliche Entwicklung aller Leistungsbereiche und führt dazu spezifische Fondskapitalkonten<sup>29</sup>.

<sup>2</sup> Für die Bildung dieser Fondskapitalien wird auf Art. 12 Abs. 2 Bst. c der Verordnung verwiesen<sup>30</sup>.

<sup>3</sup> Den Fondskapitalkonten werden 30% der Ertragsüberschüsse aus unternehmerischer Tätigkeit im Bereich Weiterbildung, Dienstleistung und Auftragsforschung zugewiesen, bis diese gesamt-haft einen Betrag von 20 Mio. Franken erreichen<sup>31</sup>.

<sup>4</sup> Über die Verwendung dieser Fondskapitalien entscheidet die Hochschulleitung<sup>32</sup>.

#### *Art. 21a Regelung des strategischen Investitionskapitals<sup>33</sup>*

<sup>1</sup> Dem Hochschulrat steht für die Finanzierung strategischer Vorhaben das strategische Investitionskapital nach Art. 14 der Verordnung zur Verfügung.

<sup>2</sup> Dem strategischen Investitionskapital werden zugewiesen:

- a) Mittel gem. Art. 14 Abs. 2 der Verordnung;
- b) Überschüsse aus unternehmerischer Tätigkeit im Bereich Weiterbildung, Dienstleistungen und Auftragsforschung im Umfang von 10 Prozent.

<sup>3</sup> Die Zuweisung durch Mittel gem. Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung erfolgt bis ein Betrag von 5 Mio. Franken erreicht worden ist.

---

<sup>27</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>28</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>29</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>30</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>31</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>32</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>33</sup> Eingefügt am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

*Art. 22 Anreizsystem und bereinigte Ertragsüberschüsse des erweiterten Leistungsauftrags*

<sup>1</sup> Die Hochschule kann im Rahmen des im Personalreglement verankerten Anreizsystems einen Anteil der selbst erwirtschafteten Drittmittelgewinne aus unternehmerischer Tätigkeit verwenden<sup>34</sup>.

<sup>2</sup> Basis für den für das Anreizsystem verfügbaren Ausgangsbetrag bilden die bereinigten Ertragsüberschüsse der unselbständigen Organisationseinheiten des erweiterten Leistungsauftrags, welche nach Abzug des für den Ausgleich von Aufwandüberschüssen erforderlichen Ausgleichsbetrags verbleiben.

<sup>3</sup> Der Hochschulrat beschliesst auf Antrag der Hochschulleitung den Anteil der bereinigten Ertragsüberschüsse des erweiterten Leistungsauftrags, welcher für das Anreizsystem bereitgestellt wird.

*Art. 23 Ergebnisse im Leistungsbereich Lehre und der subventionierten Forschung<sup>35</sup>*

<sup>1</sup> Für den Umgang mit Ertrags- oder Aufwandüberschüssen im Leistungsbereich Lehre und der subventionierten Forschung wird auf die Art. 16 ff. der Verordnung verwiesen<sup>36</sup>.

<sup>2</sup> Die Hochschulleitung kann dem Hochschulrat beantragen, aus Überschüssen im Leistungsbereich Lehre und der subventionierten Forschung Fondskapital gem. Art. 12 Abs. 2 Bst. d der Verordnung zu bilden<sup>37</sup>.

3, 4, 5, 6 ...<sup>38</sup>

*Art. 24 Ergebnisse aus unternehmerischer Tätigkeit<sup>39</sup>*

<sup>1</sup> Die Ertragsüberschüsse aus unternehmerischer Tätigkeit, welche von den unselbständigen Organisationseinheiten erzielt werden und gemäss den Bestimmungen dieses Reglements in diesen Organisationseinheiten verbleiben, werden auf deren Fondskonti gutgeschrieben.

2 ...<sup>40</sup>

<sup>3</sup> Ein Aufwandüberschuss in den unternehmerischen Tätigkeiten wird im Rahmen der Verbuchung der Ergebnisverwendung über Auflösung von Mitteln aus dem Fondskapital in der für den Rechnungsausgleich erforderlichen Höhe gedeckt. Die Mittel werden demjenigen Fondskapitalkonto belastet, dem ein Überschuss gutgeschrieben wird.

<sup>4</sup> Reicht das Fondskapitalkonto der Organisationseinheit nicht für die Deckung eines Aufwandüberschusses aus, wird gemäss Art. 20 Absatz 5 verfahren.

*Art. 25 ...<sup>41</sup>*

---

<sup>34</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>35</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>36</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>37</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>38</sup> Aufgehoben am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>39</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>40</sup> Aufgehoben am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>41</sup> Aufgehoben am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

## VI. Anlagenbuchhaltung

### Art. 27 Zweck der Anlagenbuchhaltung

<sup>1</sup> Es wird eine Anlagenbuchhaltung geführt. Sie dient der Vermögenssicherung und stellt Grundlagen für die Planung des Unterhalts und Ersatzes von Anlagengütern zur Verfügung.

### Art. 28 Aktivierungsgrundsätze

<sup>1</sup> Sachanlagen werden in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind Eigentum der Hochschule.
- b) Sie weisen einen Marktwert auf.
- c) Sie haben eine Lebensdauer von mehr als einem Jahr.
- d) Bei Sachinvestitionen übersteigen der Anschaffungswert oder die Erstellungskosten CHF 20'000. Werden mehrere gleichartige Anlagengüter angeschafft, ist die Summe der Anschaffungskosten für die Bestimmung der Aktivierungsgrenze relevant.
- e) Immaterielle Anlagengüter werden aktiviert, wenn diese einen messbaren zukünftigen Nutzen aufweisen und der Bst. a, b und c dieses Absatzes erfüllen<sup>43</sup>.

<sup>2</sup> Die Anlagengüter werden zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Investitionen aktiviert. Es wird der Anschaffungswert oder der Erstellungswert der Anlagen inklusive allfälliger Eigenleistungen aktiviert.

<sup>3</sup> Für die Anlagen werden in der Anlagenbuchhaltung Anschaffungswerte geführt.

<sup>4</sup> Anlagen, welche durch Schenkung oder erheblich unter Marktpreisen zugegangen sind und auf Grund ihrer Art in Zukunft durch die Hochschule auf ihre Kosten ersetzt werden müssen, werden in der Anlagenbuchhaltung zum Anschaffungszeitpunkt zu Marktpreisen aufgewertet.

### Art. 29 Abschreibungen

<sup>1</sup> Die in der Anlagenbuchhaltung aktivierten Anlagen werden buchhalterisch in der Zugangsperiode vollständig abgeschrieben.

<sup>2</sup> In der Anlagenbuchhaltung sind statistische Buchwerte zu führen, welche sich aus der Anwendung von linearen Abschreibungssätzen über die übliche Nutzungsdauer der jeweiligen Anlagenkategorien in Anwendung von betriebswirtschaftlichen Kriterien ergeben.

### Art. 30 Anlagenspiegel

<sup>1</sup> Im Anhang der Jahresrechnung wird ein Anlagenspiegel aufgeführt, welcher das Anlagevermögen aggregiert nach Anlagenkategorien und mit Ausweis, der nach betriebswirtschaftlichen Kriterien bemessenen Anlagenwerte ausweist.

---

<sup>42</sup> Aufgehoben am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>43</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

#### *Art. 31 Anlagen-Prozesse*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor genehmigt die von der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor festgelegten Prozesse der Anlagenbuchhaltung, insbesondere die Beschaffung, die Aktivierung, die Inventarisierung und den Abgang von Anlagen<sup>44</sup>.

## **VII. Planung und Budgetierung**

#### *Art. 32 Leistungsauftrag*

<sup>1</sup> Im Rahmen des Leistungsauftrags wird der Staatsbeitrag des Kantons St.Gallen für einen Zyklus von jeweils vier Jahren festgelegt.

<sup>2</sup> Die Hochschule bereitet die Grundlagen für den Leistungsauftrag vor. Der Hochschulrat beantragt den Leistungsauftrag der Regierung des Kantons St.Gallen.

<sup>3</sup> Es ist Aufgabe der Hochschule, den Staatsbeitrag des Kantons St.Gallen im Rahmen der Vorgaben einzusetzen und ihre Aktivitäten über die gesamte Laufzeit des Leistungsauftrags mit diesen Mitteln zu finanzieren.

#### *Art. 33 Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan des Kantons St.Gallen*

<sup>1</sup> Die Hochschule stellt dem Kanton St.Gallen jährlich die erforderlichen Angaben für den Voranschlag des nachfolgenden Jahres sowie der darauffolgenden drei Jahre für den Aufgaben- und Finanzplan zur Verfügung.

#### *Art. 34 Rollierende Mehrjahresplanung*

<sup>1</sup> Die Hochschule erstellt jährlich eine vorausschauende rollierende Mehrjahresplanung über den Zeitraum von fünf Jahren für alle Leistungsbereiche, damit die Datengrundlagen für die Träger zeitgerecht bereitgestellt sowie die Aktivitäten zielgerichtet und im Rahmen der verfügbaren personellen, finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen ausgerichtet werden können.

<sup>2</sup> Die Mehrjahresplanung wird für alle unselbständigen Organisationseinheiten mit Teilrechnung, gegliedert nach Leistungsbereichen, erstellt. Sie beinhaltet weiter eine Investitionsplanung sowie ein übergreifendes Budget für die nachhaltige Betriebsfinanzierung der Hochschule im Hinblick auf die Sicherstellung und Weiterentwicklung des Betriebs.

<sup>3</sup> Die Hochschulleitung legt dem Hochschulrat die Mehrjahresplanung zur Genehmigung vor.

#### *Art. 35 Budget*

<sup>1</sup> Die Hochschule erstellt jährlich ein detailliertes Budget für das nachfolgende Jahr. Es basiert auf den Grundlagen des Leistungsauftrags und der rollierenden Mehrjahresplanung und umfasst die Budgets entlang der Organisationsstruktur und der Leistungsbereiche, wobei die Lehre bis auf die einzelnen Studiengänge und Studienstufen detailliert wird.

<sup>2</sup> Der Hochschulrat genehmigt das Budget der Hochschule.

---

<sup>44</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

## **VIII. Beschaffungswesen**

### *Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen*

<sup>1</sup> Die Hochschule unterliegt den Bestimmungen der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen des Kantons St.Gallen<sup>45 46</sup>.

### *Art. 37 Bestimmung des Auftragswertes*

<sup>1</sup> Die Bestimmung des Auftragswertes ist für die Wahl des Vergabeverfahrens gemäss Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen relevant;

<sup>2</sup> Für die Bestimmung des Auftragswertes ist der Bedarf der ganzen Hochschule zu berücksichtigen<sup>47</sup>.

### *Art. 38 Beschaffungs-Prozesse*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor genehmigt die von der Verwaltungsdirektorin oder vom Verwaltungsdirektor festgelegten Prozesse des Beschaffungswesens.

## **IX. Finanzielle Berichterstattung, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

### *Art. 39 Berichterstattung an den Hochschulrat*

<sup>1</sup> Die Hochschule berichtet dem Hochschulrat jeweils mit Bezug zum Stichtag 30.04. und 31.08. auf Basis eines Zwischenberichts über den laufenden Geschäftsgang.

<sup>2</sup> Die Hochschulleitung erstellt eine hochschulinterne Jahresrechnung und legt diese dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vor<sup>48</sup>.

<sup>3</sup> Die Hochschulleitung erstellt das Budget für das Folgejahr und legt dieses dem Hochschulrat zur Beschlussfassung vor.

<sup>4</sup> Die Hochschulleitung erstellt eine rollierende Mehrjahresplanung und legt diese dem Hochschulrat zur Genehmigung vor.

### *Art. 40 Berichterstattung an die Trägerkonferenz*

<sup>1</sup> Die Berichterstattung an die Trägerkonferenz richtet sich nach der Vereinbarung<sup>49</sup>.

---

<sup>45</sup> Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, VöB, sGS 841.11

<sup>46</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>47</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>48</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>49</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

*Art. 41 Berichterstattung an die Regierung des Kantons St.Gallen*

<sup>1</sup> Die Berichterstattung an die Regierung des Kantons St.Gallen richtet sich nach der Vereinbarung und der Verordnung<sup>50</sup>.

*Art. 42 Mitwirkungspflicht von Personen mit finanziellen Verantwortlichkeiten*

<sup>1</sup> Den Leitungspersonen mit finanzieller Führungsverantwortung und den Projektleiterinnen und Projektleitern mit finanzieller Verantwortung für ihre Projekte kommt eine Mitwirkungspflicht in allen finanzrelevanten Prozessen zu.

## **X. Schlussbestimmungen**

*Art. 43 Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Bis zum Erlass der Vorschriften der Regierung des Kantons St.Gallen über die Rechnungslegung, Bildung und Verwendung von Eigenkapital und Berichterstattung orientiert sich die Hochschule an der Verordnung über die Berichterstattung, Rechnung und Eigenkapital der Hochschule Rapperswil vom 6. Dezember 2016 (Stand 1. Januar 2017; sGS 243.212).

*Art. 44 Vollzug*

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird ab 01.01.2021 angewendet. Die Änderung vom 19. Oktober 2022 werden ab dem 31.12.2022 angewendet<sup>51</sup>.

---

<sup>50</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.

<sup>51</sup> Geändert am 19. Oktober 2022; angewendet ab 31. Dezember 2022.